

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand: 2011)

### I. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend; sie erfolgen insbesondere unter den Vorbehalten zwischenzeitlicher Veräußerung oder veränderter Umstände. Durch unsere schriftliche Bestätigung des Auftrages zur Lieferung werden die nachstehenden Bedingungen wesentlicher Vertragsbestandteil. Diese gelten auch dann, wenn sie bereits vor der Lieferung dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt sind oder ihm sonst die regelmäßige Verwendung dieser Bedingung bekannt war. Hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen zur Rechtsgültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Unterbleibt diese, so gelten auch ohne ausdrückliche Ablehnung entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Käufers für die Vertragsbeziehungen nicht. Soweit eine Materialabholung in unserem Werk oder Lieferung durch uns frei Verwendungsstelle erfolgt, für die weder von seiten des Käufers ein schriftlicher Auftrag vorliegt, noch von unserer Seite eine Bestätigung erfolgt ist, werden ab Verladen im Werk unsere Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen wesentlichen Vertragsbestandteil.

### II. Preise

Den Preisbestimmungen liegen unsere jeweils gültigen Preislisten zugrunde.

Ändern sich bis zur Auslieferung unsere Gestehungskosten, so bleibt eine entsprechende Preisberichtigung vorbehalten. Die Preise verstehen sich ab Lieferungswerk, frei Lastwagen.

Die weiteren Kosten der Versendung gehen zu Lasten des Empfängers.

### III. Lieferungsbedingungen

Die Übernahme aller Aufträge erfolgt unter Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeiten. Für die Einhaltung bestimmter Lieferfristen wird grundsätzlich keine Gewähr übernommen. Vor der Übergabe der Ware am vorbezeichneten Ort kann der Empfänger die Ware auf vertraglich zugesicherte Eigenschaften überprüfen lassen. Der Materialempfänger bzw. -abholer ist verpflichtet, die Ware bei der Beladung im Werk nach der verlangten Beschaffenheit zu prüfen und eventuelle Beanstandungen sofort vor Verlassen des Werkes vorzubringen. Nachträgliche Beanstandungen sind unwirksam. Mit der Übergabe der Ware im Werk gilt unsere Lieferungsverpflichtung als erfüllt. Der Transport der Ware erfolgt auf Gefahr des Empfängers, unabhängig von der Regelung der Versandkosten. Der mit der Abholung der Ware vom Besteller Beauftragte haftet persönlich neben dem Besteller für die Bezahlung des Kaufpreises.

Das Gewicht der Ware wird durch Verwiegung auf unserer Werkwaage oder einer von uns zu wählenden Waage, die Menge der Ware durch Aufmaß bzw. Füllmenge des Fahrzeuges an unserer Ladestelle festgestellt. Gewicht oder Menge der Ware können nur sofort bei der Abfertigung im Werk, bei Lieferung frei Verwendungsstelle am Ablieferungsort vor ihrer Entladung gerügt werden.

### IV. Mängelrügen

Mängelrügen wegen eines von uns zu vertretenden Mangels setzen eine Probeentnahme auf der Baustelle an dem nachweislich von uns gelieferten Material in Gegenwart unserer Beauftragten voraus.

Beanstandete Ware darf nicht verarbeitet werden. In keinem Falle ist der Befund fertiger Arbeit für die Qualität des gelieferten Zuschlagstoffes maßgebend.

Wegen eines von uns zu vertretenden Mangels leisten wir Schadenersatz bis zur Höhe des Materialwertes ab Werk! Weitergehende Ersatzansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Schäden sowie auch vorbehaltlich einer abweichenden Regelung Ansprüche auf Wandlung oder Minderung werden ausgeschlossen.

### V. Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen netto Kasse nach Rechnungsdatum ohne Abzug oder innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto aus dem Warenwert (ab Werkspreis ohne Frachten).

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist kommen, ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf, vom Fälligkeitstage ab Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen, mindestens jedoch 2% über dem offiziellen Lombardsatz sowie alle durch Zahlungserinnerungen entstehenden Kosten in Anrechnung. Bei Zahlungsverzug sind alle, offen stehenden, noch nicht fälligen Forderungen ohne jeden Abzug sofort zahlbar, Schecks oder Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Die Hereinnahme von Wechseln kann von uns abgelehnt werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rastatt- auch für Wechselklagen.

### VI. Eigentumsvorbehalt

An den gelieferten Waren behalten wir uns das Eigentum bis zur völligen Bezahlung des hierfür vereinbarten Kaufpreises und bis zur Erfüllung aller auch künftiger Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung vor. Bis dahin ist der Käufer nicht befugt, die Waren zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware – gleich in welchem Zustand – so tritt er hiermit jetzt schon bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen, die ihm aus Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Die gelieferte Ware bleibt auch bei Veräußerung gegenüber Dritten bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Kieswerk Schertle, 76467 Bietigheim/Baden